

Benutzungsreglement

Park, Garten und Parkbad Stein-Egerta

Grundsätzliches

Die Gartenanlage und das Parkbad Stein-Egerta sind Bestandteile des Anwesens in der Steinegerta 26 in Schaan, welches seit dem Jahre 1981 im Eigentum der Gemeinde Schaan ist. Die Erwachsenenbildung Stein Egerta Anstalt (EBA) ist Mieterin des Anwesens mit den drei Gebäuden (Hauptgebäude, Verwalterhaus und Tend), Innenhof, Gartenanlage und Parkbad.

Verwaltung

Für die Verwaltung des Anwesens in der Steinegerta 26 ist die EBA zuständig. Die private und kommerzielle Nutzung des Areals muss vorgängig von der EBA genehmigt werden. Anfragen und Reservationen für die Nutzung von Teilen des Areals Stein Egerta sind an die EBA zu richten und diese erteilt die Benützungsbewilligung. Dieses Benutzerreglement ist Bestandteil der Bewilligung.

Benützung

Grundsätzlich steht der Park der Stein-Egerta der Öffentlichkeit zum Besuch und kurzen Verweilen offen. Er ist täglich geöffnet in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr vom 1. April bis 1. November. Hunde sind an der Leine zu führen. Garten und Parkbad können von interessierten Personen, Vereinen und Institutionen für bildungsbezogene und kulturelle Veranstaltungen gegen Entrichtung eines Entgeltes gemietet werden. Sie stehen jedoch nicht für private Feste oder Vereinsfeste zur Verfügung. Die maximale Teilnehmerzahl ist aus organisatorischen Gründen beschränkt auf 100 Personen. Ab 40 Personen ist ein Pendeldienst zwischen dem Dorfzentrum und dem Areal Stein-Egerta erforderlich, da das Anwesen nur eine beschränkte Anzahl an Parkplätzen aufweist. Das Aufstellen eines Festzeltes auf der Grünfläche ist nicht erlaubt. Alle Aussen-Aktivitäten müssen um 21 Uhr beendet sein; lärmintensive Aufräumarbeiten dürfen nach 22 Uhr nicht mehr durchgeführt werden.

Vermietung von Räumen und Nutzung der Parkanlage

Die Vermietung von Räumen und die ggf. Nutzung der Parkanlage im Verbund ist im Rahmen der Nutzungseinschränkung hinsichtlich Zugangszeiten und Personenanzahl auf Anfrage und vertragliche Vereinbarung möglich. Anfragen für eine Offerte sind an die Hauswirtschaft des Seminarzentrums zu richten.

Sanitäre Anlagen und Reinigung

Während der vereinbarten Mietdauer der Veranstaltung stehen im Hauptgebäude oder Tend sanitäre Anlagen zur Verfügung. Ab 30 Personen wird gegen Kostenverrechnung eine externe Person im Auftrag der Veranstalter die sanitäre Anlage während der Veranstaltungsdauer bewachen und sauber halten. Abfälle und Gebinde sind auf Kosten der Mieter zu entsorgen. Die Verwendung von Mehrwegmaterial (Gläser, Teller, Besteck etc.) wird gewünscht. Vor Ort besteht keine Abwaschmöglichkeit. Die Gartenanlage resp. das Parkbad sind in gereinigtem Zustand (besenrein) zu hinterlassen.

Getränke und Verpflegung

Auf Wunsch können die Mieter den Ausschank und die Verpflegung auf eigenes Risiko selbst übernehmen oder es kann ein Cateringservice beigezogen werden. Alkoholfreie Getränke sind stets bereitzuhalten. Auf den Ausschank von harten alkoholischen Getränken soll möglichst verzichtet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Sicherheitsmassnahmen und Haftung

Die EBA ist für die generelle Sicherheit in den Gebäuden verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die von zusätzlichen Gefahrenquellen (wie Strom, Wasser, Feuer etc.) verursacht wurden. Bei allen evtl. zusätzlichen Aufbauten (Theken, Zelten etc.) ist der Mieter für die Sicherheit der Beteiligten und des Materials zuständig. Die EBA bzw. die Gemeinde übernehmen die Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung hat der Mieter der jeweiligen Veranstaltung zu übernehmen. Ausserordentliche Aufräumarbeiten oder Beschädigungen werden den mietenden Veranstaltern in Rechnung gestellt.

30.03.2021